



Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung der Banken und Wertpapierhäuser

Übersichtliche Darstellung der geplanten Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geplante Änderungen</i>
Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung der Banken und Wertpapierhäuser	Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung der Banken und Wertpapierhäuser
<i>Art. 32 Abzug vom harten Kernkapital</i>	<i>Art. 32 Abzug vom harten Kernkapital</i>
⁴ Lässt die FINMA eine Risikogewichtung nach Anhang 4 Ziffer 1 oder 2 nicht zu, so sind im Rahmen der Einzelinstitutsberechnung zusätzlich zu den Abzügen nach Absatz 1 die Netto-Longpositionen der direkt gehaltenen Beteiligungen an im Finanzbereich tätigen zu konsolidierenden Unternehmen, die nach Artikel 52 berechnet werden, abzuziehen.	⁴ Lässt die FINMA eine Risikogewichtung nach Anhang 4 Ziffer 1 oder 2 nicht zu, so sind im Rahmen der Einzelinstitutsberechnung zusätzlich zu den Abzügen nach Absatz 1 die Netto-Longpositionen der direkt gehaltenen Beteiligungen an im Finanzbereich tätigen Unternehmen, die von der Konsolidierungspflicht nach Artikel 7 erfasst werden (zu konsolidierende Unternehmen), abzuziehen; die Netto-Longpositionen werden nach Artikel 52 berechnet.
	<i>Art. 32a Zusätzlicher Abzug vom harten Kernkapital für systemrelevante Banken</i>
	¹ Bei systemrelevanten Banken ist im Rahmen der Einzelinstitutsberechnung zusätzlich zu den Abzügen nach Artikel 32 der Buchwert der direkt und indirekt gehaltenen Eigenkapitalinstrumente des Kernkapitals von zu konsolidierenden Unternehmen, vollständig vom harten Kernkapital abzuziehen, sofern sie ihren Sitz im Ausland haben. ² Die Risikogewichtung nach Artikel 66 Absatz 3 ist auf Eigenkapitalinstrumente nach Absatz 1 nicht anwendbar.
	<i>Art. 148l Abzug des Buchwerts der direkt und indirekt gehaltenen Eigenkapitalinstrumente des Kernkapitals von zu konsolidierenden Finanzunternehmen mit Sitz im Ausland</i>
	¹ Der Abzug von Eigenkapitalinstrumenten nach Artikel 32a Absatz 1, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... direkt und indirekt gehalten werden, beträgt: a. vom 1. Januar bis 30. Dezember 2028: mindestens 65 Prozent ihres Buchwerts im Zeitpunkt des Inkrafttretens; b. vom 31. Dezember 2028 bis 30. Dezember 2029: mindestens 70 Prozent ihres Buchwerts im Zeitpunkt des Inkrafttretens;



<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geplante Änderungen</i>
	c. vom 31. Dezember 2029 bis 30. Dezember 2030: mindestens 75 Prozent ihres Buchwerts im Zeitpunkt des Inkrafttretens; d. vom 31. Dezember 2030 bis 30. Dezember 2031: mindestens 80 Prozent ihres Buchwerts im Zeitpunkt des Inkrafttretens; e. vom 31. Dezember 2031 bis 30. Dezember 2032: mindestens 85 Prozent ihres Buchwerts im Zeitpunkt des Inkrafttretens; f. vom 31. Dezember 2032 bis 30. Dezember 2033: mindestens 90 Prozent ihres Buchwerts im Zeitpunkt des Inkrafttretens; g. vom 31. Dezember 2033 bis 30. Dezember 2034: mindestens 95 Prozent ihres Buchwerts im Zeitpunkt des Inkrafttretens.
	² Steigt der Buchwert der Eigenkapitalinstrumente, so muss zusätzlich zum Abzug nach Absatz 1 der Betrag der Erhöhung vollständig vom harten Kernkapital abgezogen werden.
	³ Der Anteil des Buchwerts, der nach Absatz 1 nicht abgezogen wird, unterliegt keiner Risikogewichtung nach Artikel 66 Absatz 3; er muss weder im Gesamtengagement der Leverage Ratio nach Artikel 42a Absatz 2 noch in der Gesamtposition im Kontext der Risikoverteilung nach Artikel 96 Absatz 1 erfasst werden.
	⁴ Diese Übergangsbestimmung gilt nicht für nach Inkrafttreten dieser Änderung erworbene oder übernommene Eigenkapitalinstrumente.